

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 61/001/2015/2**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Georg Görtz, Karl-Heinz Reuter, Norman Kühn	Datum: 17.03.2015 Az.: 61-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	26.03.2015	Beschluss

#### **Fortschreibung des Regionalplans – Offenlage des Regionalplanentwurfs – Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in dem bis zum 31.03.2015 andauernden Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans für den Kreis Mettmann eine Stellungnahme gemäß der Anlage zu dieser Vorlage abzugeben.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Klaus Adolphy, Georg Görtz, Gisela Koch-Winter, Norman Kühn, Karl-Heinz Reuter, Klaus Saxler, Jörg Zellin, Barbara Zumbrink	Datum: 17.03.2015 Az.: 61-1
--	--------------------------------

## **Fortschreibung des Regionalplans – Offenlage des Regionalplanentwurfs – Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren**

### **Ergebnis der Beratung Im Kreisausschuss am 16.03.2015:**

Aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion, der erst am 16.03.2015 vorlag, wurde seitens der CDU-Fraktion Beratungsbedarf angemeldet. Nachdem die Verwaltung kurz zu den einzelnen Punkten des SPD-Antrags Stellung genommen hat, wird der Tagesordnungspunkt einstimmig in die Sitzung des Kreistages am 26.03.2015 verwiesen.

---

### **Ergänzungsvorlage**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 19.02.2015 wurden Anregungen vorgebracht, die in dieser Vorlage aufgegriffen und in die Stellungnahme des Kreises Mettmann im Regionalplanverfahren eingearbeitet wurden. Dies betrifft in erster Linie eine aus Kreissicht differenziertere Kritik an der Ausweisung Regionaler Grünzüge im Regionalplanentwurf. Die mit den Partnern der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss abgestimmten Inhalte einer gemeinsamen Stellungnahme wurden dabei um spezielle Sachlagen des Kreises Mettmann ergänzt. Die gegenüber der ULAN-Vorlage 61/001/2015 geänderten Inhalte sind im Folgenden durch Unterstreichungen hervorgehoben.

Die **Anlage** zu dieser Vorlage enthält die entsprechend geänderte Fassung der Stellungnahme des Kreises Mettmann in Gänze. Die Änderungen sind auch hier durch Unterstreichungen hervorgehoben.

#### **4.1.2 Regionale Grünzüge**

*Z1 Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, sind unzulässig. Zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, soweit sie nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Andere Vorgaben des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.*

*Auch in diesen Fällen ist die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sicherzustellen.*

Z2 Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z.B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung einzelner ökologischer Potentiale zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern.

#### **Kommentar KME:**

Die Verwaltungen der Partner der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss haben zu den Regionalen Grünzügen eine gemeinsame Stellungnahme formuliert, die inhaltsgleich in die Kreisstellungnahme integriert werden kann:

*(Hinweis: Die im Folgenden nicht unterstrichenen Bereiche entsprechen der gemeinsamen Stellungnahme.)*

#### **Stellungnahme KME:**

Nach der Planzeichendefinition in Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW sind Regionale Grünzüge (Vorranggebiete):

„Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.“

Dementsprechend stellt der Entwurf des Landesentwicklungsplans in seinen Erläuterungen auf „großräumig zusammenhängende Freiflächen“ ab.

Im vorliegenden Regionalplanentwurf wurde die Darstellung Regionaler Grünzüge an einem in der Begründung in Kap. 7.2.6 enthaltenen Kriterienkatalog ausgerichtet.

Betrachtet man nun die im Entwurf dargestellten Regionalen Grünzüge (RGZ) im Kreis Mettmann, so ist dies nicht überzeugend gelungen. Dies betrifft sowohl den Wegfall, als auch die Neudarstellung von Regionalen Grünzügen. Ausweisungen entsprechen nicht der Definition und sind somit unspezifisch. Im regionalen Maßstab gesehen, sind sie oft zu kleinteilig und deshalb vielfach nicht sachgerecht.

Bestimmte mit dem Regionalen Grünzug überzogene Bereiche übernehmen die mit dieser Ausweisung verbundenen Funktionen nicht. Dies gilt besonders für nicht oder nach der Fortschreibung nicht mehr mit ASB-Ausweisungen versehene Ortsteile. Teilweise ist die Flächennutzung vor Ort mit der Darstellung und den damit verbundenen Restriktionen eines RGZ nicht vereinbar.

Es ist auch zu bezweifeln, dass mit dem RGZ versehene innerstädtische Grünflächen oder isoliert liegende Freiraumbereiche in einem regionalen Kontext stehen. Die Definition der Grünzüge in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW benennt „Grünverbindungen oder Grüngürtel“, die erhalten, entwickelt oder geschützt werden sollen. Im Maßstab der Regionalplanung legt der Begriff „Grüngürtel“ nahe, dass zusammenhängende Freiraumbereiche außerhalb der großen Siedlungsflächen gemeint sind, nicht aber jede Grünfläche oder besiedelte Bereiche.

Da im Kreisgebiet Bereiche als Regionaler Grünzug dargestellt sind, die nicht den angegebenen Aufgaben und Funktionen entsprechen oder zu kleinteilig sind, entsteht der Eindruck, dass die Darstellung „Regionaler Grünzug“ insbesondere zur Verhinderung weiterer Planungen dient.

Der Kreis Mettmann fordert daher mit den Partnern der Region eine den Funktionen entsprechende differenziertere und ggf. reduzierte Darstellung der Regionalen Grünzüge. Hierzu sind die RGZ flächendeckend dahingehend zu prüfen, ob die angestrebten Aufgaben und Funktionen tatsächlich im regionalen Maßstab erfüllt werden oder erfüllt werden können.

Die zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen entsprechen bspw. generell nicht den Kriterien für die Darstellung von Regionalen Grünzügen, da sie nicht der Erhaltung, Entwicklung und Sicherung von Freiraumfunktionen dienen. Sie sind nicht wesentlicher Teil des Regionalen Freiraumsystems. Gemäß den Ausführungen in Ziel 1 unter 4.1.2 sind in den Regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, unzulässig. Das heißt, in diesen Bereichen wäre keine bauleitplanerisch gelenkte Eigenentwicklung mehr möglich, obgleich zumindest diese gewollt ist. Hier wird ein Zielkonflikt deutlich. Da die Darstellung der Ortslagen als Regionaler Grünzug sowohl Ziel 1 unter 3.1.1 als auch Ziel 1 unter 4.1.2 widerspricht, ist die Signatur „Regionaler Grünzug“ zu entfernen, um die Möglichkeit zur Eigenentwicklung sicherzustellen. Betroffen davon sind im Kreis Mettmann die Ortslagen Heiligenhaus-Isenbügel und Ratingen-Breitscheid.

Aber auch der Wegfall von Regionalen Grünzügen im Kreis Mettmann erschließt sich nicht. Dies betrifft bspw. großräumige Grünverbindungen in Ratingen, Heiligenhaus, Velbert und Langenfeld. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als die Flächen in den großen Grünzugskorridoren der Beikarte 4 C zum RPD-Entwurf liegen.

An anderer Stelle werden wiederum unter Bezugnahme auf das Kriterium „Siedlungs-räumliche Gliederung“ isolierte, kleinräumige Grünzüge ohne regionalbedeutsamen Kontext dargestellt, z.B. in Mettmann, Velbert oder Wülfrath. Die Darstellung von RGZ ausschließlich zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen entspricht allerdings nicht der eingangs aufgeführten Definition. Sie erscheint auch entbehrlich, da die Siedlungs-räume selbst bereits hinreichend präzise abgegrenzt werden.

Nach alledem sollte das Konzept der Regionalen Grünzüge unter Beachtung der genannten Planzeichendefinition überprüft und die Verortung dergestalt überarbeitet

werden, dass sie den mit diesem Planzeichen verbundenen Zielen besser gerecht wird und keine Konflikte mit anderen Zielen der Raumordnung erzeugt. Hierzu regt der Kreis Mettmann nach dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens einen nochmaligen Austausch zwischen Regionalplanungsbehörde, Kreis und kreisangehörigen Städten an, damit die Festsetzungen im Regionalplan gemeinsam optimiert werden können.

#### 4.4.3 Grundwasser-und Gewässerschutz

*Z1 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.*

*G1 In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll die Ausweisung von Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung so erfolgen, dass die Grundwassererneubildung soweit wie möglich gewährleistet bleibt und Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Grundwasservorkommen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden.*

*G2 Die über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – haben die Wirkung von Vorbehaltsgebiete. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den erweiterten Einzugsbereichen sollen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwassererneubildung berücksichtigt werden. Hier sollen keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien und Abgrabungen zugelassen werden. Bei der Bauleitplanung soll dort dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden.*

#### Stellungnahme KME:

Bei den in Ziel **Z1** und den Grundsätzen **G1** und **G2** gemachten Aussagen bestehen keine wasserwirtschaftlichen Änderungswünsche. Zur Klarstellung der Auswirkungen dieses Ziels bzw. der Grundsätze wird angeregt, die folgende Änderung in den Erläuterungen vorzunehmen:

4.4.3	Erläuterungen (Entwurf RPD)	Erläuterungen (Vorschlag KME)
Seite 107	<p>Ziffer 1, vierter Unterpunkt</p> <p>Erdwärmesonden, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, allerdings können auch von den eingesetzten Wärmeträgermittel und Frostschutzmitteln oder durch den Wärmetzug/-eintrag Grundwasserbeeinträchtigung</p>	<p>Ziffer 1, vierter Unterpunkt</p> <p>Erdwärmesonden. <b>Die Errichtung von Erdwärmesonden ist in den Wasserschutzzonen I, II und IIIA unzulässig. Zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen ist bei Errichtung von Erdwärmesonden in der WSZ IIIB die Bohrung auf das erste</b></p>

	tigungen oder -gefährdungen ausgehen.	<b><u>Grundwasserstockwerk zu beschränken. Ferner ist die unkonventionelle Gewinnung von Erdgas (Fracking) in diesen Wasserschutz-zonen unzulässig.</u></b>
--	---------------------------------------	---

Aus Gründen der Druckkostensparnis wird auf den Abdruck der Originalvorlage und der Anlagen aus der ULAN-Fachausschusssitzung vom 19.02.2015 verzichtet.

Es wird auf die Vorlage 61/001/2015 im Kreistagsinformationssystem verwiesen.

- Anlage 1**      Überarbeitete Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren
- Anlage 2**      Übersicht Wasserschutz-zonen Kreis Mettmann
- Anlage 2a**     Beikarte 4G Wasserwirtschaft (Blatt 2)
- Anlage 2b**     Beikarte 4G Wasserwirtschaft (Blatt 3)
- Anlage 3**      Antrag der SPD-Fraktion vom 16.03.2015